

## VORBEMERKUNGEN ZUR FORSCHUNGSLAGE

Unter der Überschrift „Thaer oder Liebig?“ veröffentlichte Friedrich Schulze 1846 in Jena eine Abhandlung mit dem Untertitel: „Versuch einer wissenschaftlichen Prüfung der Ackerbautheorie des Herrn Freiherrn von Liebig, besonders dessen Mineraldünger betreffend, nebst Erörterungen über Erfahrungswissenschaft und bloß speculative Theorie, insbesondere über falsche Anwendung der Chemie in der Land- und Forstwirtschaft“<sup>1</sup>. Er unterschied dort in einem an Kant und Fries orientierten wissenschaftstheoretischen Vorspann drei Arten von Wissenschaften:

- „1. empirische oder historische Wissenschaften, worin man sich nur an die Wahrnehmung (Anschauung, Beobachtung) hält;
2. reine Vernunftwissenschaften (reine rationale Wissenschaften), worin man sich an die reine Vernunft hält. Diese sind zweierlei:

A. reine Philosophie;

B. reine Mathematik;

3. angewandte Vernunftwissenschaften (rationale Empirie, theoretische Wissenschaften, Erfahrungswissenschaften), worin man die durch Empirie gefundenen Wahrnehmungen oder Tatsachen den reinen Vernunftgesetzen unterzuordnen sich bemüht oder, was dasselbe heißt, die beobachteten Erscheinungen aus allgemeinen Gesetzen durch Zurückführung auf die Grundursachen zu erklären sucht“<sup>2</sup>.

Von dem heute überwiegenden Verständnis des „Dogmatischen“ aus würde man kaum auf den Gedanken kommen, daß in der Gruppe der Erfahrungswissenschaften eine „dogmatische“ Methode Anwendung finden kann. Und doch stellt Schulze in diesem Zusammenhang bei der Erläuterung der zwei zentralen wissenschaftlichen Methoden, der „progressiven“ und der „regressiven“, folgendes fest: „Jenes (sc. das progressive Verfahren), welches man auch das synthetische (zusammensetzende) oder *dogmatische*, auch constitutive nennt, besteht darin, daß man mit allgemeinen Gesetzen (Dogmen) anfängt und von diesen zu den einzelnen Fällen der Anwendung übergeht. Bei dem regressiven Verfahren dagegen, welches man auch das analytische (auflösende) nennt, beginnt man mit einer Betrachtung der einzelnen Fälle und

<sup>1</sup> Friedrich Schulze war Professor der Cameral- und Staatswissenschaften und Direktor des landwirtschaftlichen Instituts in Jena.

<sup>2</sup> a. a. O. (Fn. 1), S. 13; zur Orientierung an Kant und Fries vgl. die Fußnote auf S. 12.

geht von diesen zu den allgemeinen Gesetzen über“<sup>3</sup>. Das „dogmatische“ Verfahren dient demnach der kausalen Erklärung der beobachteten Erscheinungen mit Hilfe von „Dogmen“, d. h. von allgemeinen Gesetzen. Das analytische Verfahren ist das Gegenstück dazu, das ausgehend von Einzelfällen zu den „Dogmen“ führt.

Schulze orientiert sich mit seiner Terminologie an einem Sprachgebrauch, der die Wissenschaftstradition seit Galen bestimmt hat. Danach steht das „dogmatische“ Denken im Zusammenhang mit der Methodenlehre der Erfahrungswissenschaften, und dort vor allem mit den beiden Verfahrensweisen von „resolutio“ (analysis) und „compositio“ (synthesis). Das Verständnis dieser beiden Arten der Wissensgewinnung und Wissensdarstellung hatte sich in Anlehnung an die Einleitung von Galens „Ars parva“ herausgebildet<sup>4</sup>. Dort wurde die Analyse als eine „vom Begriff des Zwecks ausgehende“ Art des Lehrens charakterisiert, die Synthese hingegen als Lehrart, mit der man die durch die Analyse gefundenen Ergebnisse verwertet. Wer von einem Zweck ausgeht, d. h. wer einen Zweck verwirklichen will, sucht nach Mitteln, die geeignet sind, diesen Zweck zu erreichen. Dazu benötigt er die Kenntnis von Ursachen und Wirkungen. Denn nur die Mittel sind geeignet, einen Zweck zu erreichen, die als Ursachen die angestrebten Zwecke bewirken können. Diese Überlegung war es dann auch, die dazu führte, „Analyse“ und „Synthese“ im Sinne Galens mit den aristotelischen Beweisarten der „demonstratio quia“ und der „demonstratio propter quid“ in Verbindung zu bringen. Denn da die „demonstratio quia“ von Wirkungen auf Ursachen schließt, gleicht sie der Analyse. Die „demonstratio propter quid“ hingegen erklärt schlußfolgernd die Wirkungen aus Ursachen und ist daher mit der Synthese vergleichbar<sup>5</sup>. Auf dem Boden dieser aristotelisch-galenischen Methodenlehre faßte man die Verbindung von Analyse und Synthese als die in empirischen Wissenschaften anzuwendende Beweisart auf. Die Anhänger dieser Beweisart, die sich als Galenisten bekannten, sahen die Vollkommenheit des Beweises bei den Wissenschaftlern gesichert, die „einmal analytisch von den Folgen auf die Gründe (demonstratio quia), zum andern synthetisch aus den Gründen auf die Folgen schließen (demonstratio propter quid)“<sup>6</sup>. Dabei konnte auf Grund einer Lektüre der wirklich oder vermutlich von Galen stammenden Schriften der Eindruck entstehen, daß das charakteristische Kennzeichen für das Vorgehen eines „Dogmatikers“ in der richtigen Handhabung von „Analyse“ und „Synthese“ zu suchen sei. Jacobus Sylvius brachte diese Auf-

<sup>3</sup> a. a. O. (Fn. 1), S. 14. Hervorhebung nicht im Original.

<sup>4</sup> K. I, S. 305; vgl. Temkin, Galenism, 1974, S. 108–110.

<sup>5</sup> Vgl. unten 5.6.

<sup>6</sup> Risse, Logik, Bd. 1, (1964), S. 201.

fassung auf die kurze Formel, daß die „rationale und *dogmatische* und daher auch in wahrer Weise methodische“ Schulrichtung nach dem „ordo resolutorius“ (= Analyse) und dem „ordo compositorius“ (= Synthese) verfährt<sup>7</sup>.

Die bisherigen begriffsgeschichtlichen Überlegungen zu dem Wortfeld Dogma/dogmatisch sind Hinweisen wie der eben zitierten Äußerung von Sylvius nicht nachgegangen. Spätestens seit Hermann Kantorowicz unter dem Pseudonym Gnaeus Flavius auf den „Parallelismus“ hingewiesen hatte, „der zwischen dogmatischer Jurisprudenz und orthodoxer Theologie ... heute besteht“<sup>8</sup>, war es fast zu einem Gemeinplatz geworden, die Ähnlichkeit zwischen Jurisprudenz und Theologie zu beschwören. Diese Denkweise ist auch heute noch so herrschend, daß über 50 Jahre nach der zitierten Stellungnahme von Kantorowicz „der Vergleich mit der Theologie sich ganz von selbst einstellt“<sup>9</sup>.

Es ist nicht verwunderlich, daß sich an diese scheinbare Selbstverständlichkeit die terminologiegeschichtliche Hypothese knüpfte, die Jurisprudenz müsse den Dogmatik-Begriff von der Theologie übernommen haben. Thul, der bisher als einziger die Geschichte des Wortes „Rechtsdogmatik“ ausführlicher untersucht hat, kommt dementsprechend zu dem Ergebnis, „daß der Terminus Dogmatik, welcher eindeutig seine Heimat im theologischen Bereich hat, seit Anfang des 19. Jahrhunderts in der Rechtswissenschaft wachsende Verbreitung fand“<sup>10</sup>. Zur Stützung dieser These bediente sich Thul einer Beweisführung, deren wesentliche Punkte man wie folgt skizzieren kann: Leibniz stellte eine „wunderbare Ähnlichkeit“ zwischen Theologie und Jurisprudenz fest<sup>11</sup>. Aus diesem Grunde übertrug er die Einteilung der Theologie auf die Jurisprudenz. Das an der Theologie orientierte Schema wiederum

<sup>7</sup> Opera medica, 1630, S. 11 (Hervorhebung nicht im Original); vgl. Kap. 6 Fn. 216.

<sup>8</sup> Der Kampf um die Rechtswissenschaft, 1906, S. 30.

<sup>9</sup> Albert, Erkenntnis und Recht, 1972, S. 82 m. Nachw. Albert beruft sich auch nicht zufälligerweise auf die zitierte Schrift von Kantorowicz (S. 84 Fn. 12). In den einzelnen Stellungnahmen werden die Gemeinsamkeiten bzw. Unterschiede zwischen juristischer und theologischer Dogmatik in unterschiedlicher Weise betont. Aus der umfangreichen Literatur zu dieser Frage vgl. Legaz y Lacambra, Rechtsphilosophie, 1965, S. 87 f.; Germann, Rechtswissenschaft, 1968, S. 101; Drath, Rechtsdogmatik, 1971, S. 190 f.; Mayer-Maly, Rechtswissenschaft, 1972, S. 72 f.; Meyer-Cording, Dogmatiker, 1973, S. 7; Heusinger, Rechtsfindung und Rechtsfortbildung, 1975, S. 129 f. Weitere Belege bei Thul, Rechtsdogmatik, 1959, S. 45–50.

<sup>10</sup> Thul, Rechtsdogmatik, 1959, S. 33. Die Arbeit Thuls ist als maschinenschriftliche Dissertation erschienen (Signatur 59/5574 der Deutschen Bibliothek, Frankfurt). Ein Auszug daraus ist abgedruckt in ARSP 46 (1960), S. 241–260. Wichtig ist die Besprechung von Lange-meijer in den „Mitteilungen der Niederländischen Akademie der Wissenschaften“, 1962, S. 561–581.

<sup>11</sup> Thul, Rechtsdogmatik, 1959, S. 32. Das Leibniz-Zitat steht in „Nova methodus“, 1748, Teil II, § 4, S. 27 (vgl. Sämtliche Schriften, 6. Reihe, Bd. 1, S. 294.) Zur Einordnung dieses Zitats s. u. 7.8.1.

diente Gustav Hugo als Vorlage. Dieser wies unter Berufung auf Leibniz der juristischen Dogmatik die Bearbeitung der Frage „Was ist Rechtsens“ zu<sup>12</sup>. Zusammen mit der Beobachtung, daß Christian Wolff die Bezeichnung „dogmatische Bücher“ verwandte, scheint sich so ein Überlieferungszusammenhang herzustellen, der zu der Hypothese Anlaß gibt, daß der Dogmatik-Begriff „im Laufe des 18. Jahrhunderts über Christian Wolff und seine Schüler in die Rechtswissenschaft gelangte“<sup>13</sup>.

Da so die Herkunft der Dogmatik aus der Theologie festzustehen schien, ließ man die Beobachtung Ritschls unbeachtet, der auf die Existenz einer „*medicina dogmatica*“ aufmerksam gemacht hatte<sup>14</sup>. Man übersah auch, daß Leibniz neben der „*theologia dogmatica*“ und der „*jurisprudencia dogmatica*“ noch die „*medicina dogmatica*“ kannte<sup>15</sup>. An dieser Stelle hätte der Schlüssel für die Entdeckung des schon angedeuteten vergessenen Überlieferungszusammenhanges gelegen. Der Blick dafür war aber verstellt, weil Ritschl nach der kurzen Überprüfung eines einzigen Buches aus der dogmatischen Ärzteschule den Eindruck gewonnen hatte, diese sei „als überwiegend konservativ und als grundsätzlich traditionalistisch in Anspruch zu nehmen“<sup>16</sup>. Im Unterschied dazu hatte Leibniz die „*medicina dogmatica*“ von der „auf Autorität gestützten Medizin“ unterschieden<sup>17</sup>. In der Sicht von Leibniz war also, anders als es Ritschl annimmt, die Eigenart der dogmatischen Medizin durch die Charakteristik „traditionalistisch“ nicht zureichend erfaßt. Vielmehr muß man sich, will man die dogmatische Denkform quellengemäß kennzeichnen, auf das Gebiet der Wissenschaftstheorie begeben. Dort zeigt sich dann, wie die „Dogmatik“ seit dem Aufkommen des Wortes im Bereich der Methodenlehre als ein Gebiet verstanden wurde, das die richtige Behandlung von Dogmen bzw. das dabei erzielte Ergebnis umfaßt. Diese erste vorläufige Kennzeichnung macht deutlich, daß man die Geschichte der Termini „dogmatisch“ und „Dogma“ nur schwer trennen kann. Das eingangs wiedergegebene Zitat von Schulze entspricht auch insofern der terminologischen Tradition: Das „dogmatische“ Verfahren bedient sich in einer metho-

<sup>12</sup> Thul, Rechtsdogmatik, 1959, S. 32. Vgl. zu den Ausführungen Hugos unten 8.2.1.

<sup>13</sup> Thul, Rechtsdogmatik, 1959, S. 33.

<sup>14</sup> Ritschl, Dogmaticus, 1920, S. 261–264. Thul ließ den Punkt außer Betracht, obwohl er die Arbeit von Ritschl kannte.

<sup>15</sup> Vgl. *Idea Leibnitiana Bibliothecae, Opera* 1768, Bd. 5, S. 209, 213. Thul nahm unzutreffenderweise an, Leibniz habe „den Begriff Dogmatik, soweit ersichtlich, nicht in einem juristischen Verständnis verwendet“ (Rechtsdogmatik, 1959, S. 32).

<sup>16</sup> Ritschl, Dogmaticus, 1920, S. 263. Dieses Urteil wirkt sich bei de Lazzer dahingehend aus, daß er — obwohl durch Ritschl auf die „*medicina dogmatica*“ aufmerksam geworden — dieser Traditionslinie nicht weiter nachgeht, sondern die dogmatische Medizin ungenau als „Schulmedizin“ charakterisiert (Rechtsdogmatik, 1975, S. 109 Fn. 8).

<sup>17</sup> *Opera* 1768, Bd. 5, S. 210.

dischen Weise der „Dogmen“ und stellt so ein dogmatisches System her. Für die Juristen war diese Verbindung zwischen dem Dogma und der dogmatischen Methode deswegen besonders anziehend, weil seit Plato das Gesetz mit Hilfe des Gattungsbegriffs „dogma“ definiert zu werden pflegte<sup>18</sup>. Für sie bedeutete also die Übernahme der dogmatischen Methodenlehre aus der Medizin, daß nunmehr neue Bearbeitungsweisen für die Gesetzes-Dogmen zur Verfügung standen. Begreift man in dieser Weise quellengemäß „Dogmatik“ als Methodologie der mit „Dogmen“ befaßten Fächer bzw. als Bezeichnung für methodisch korrekt geordnete Dogmenmengen, so rechtfertigt das den Aufbau der folgenden Untersuchung, die die Geschichte der Worte „dogma“ und „dogmatisch“ miteinander verbindet.

Um es nochmals zusammenzufassen: Es geht im folgenden um den Nachweis, daß die Juristen ihren Dogmatik-Begriff aus der medizinisch orientierten Wissenschaftstheorie der Erfahrungswissenschaften übernommen haben. Dabei berührt sich der historische Befund in aufschlußreicher Weise mit der gegenwärtigen wissenschaftstheoretischen Diskussion um die Dogmatik. Podlech hat kürzlich die Vermutung geäußert, daß sich auch in der Medizin typische Dogmatiken nachweisen lassen müßten<sup>19</sup>. Ob das für die heutige Medizin gilt, bedarf, wie Podlech anmerkt, noch der Untersuchung. Mit Blick auf die Medizingeschichte aber läßt sich feststellen, daß es jahrhundertlang eine Medizin-Dogmatik gegeben hat, die als Modell einer rationalen Erfahrungswissenschaft auch anderen Fächern, wie z.B. der Jurisprudenz, als Orientierung diente. Den Anhängern dieser Richtung galt es als ausgemacht, daß der „logisch“, „methodisch“ und „dogmatisch“ genannt zu werden verdient, der sich bei seiner Forschung von Vernunft und Methode leiten läßt<sup>20</sup>.

<sup>18</sup> Vgl. unten 1.3.4.

<sup>19</sup> Podlech, Dogmatik, 1977, S. 145 f. Fn. 2.

<sup>20</sup> Valleriola, Ars medica, 1577, S. 133; vgl. Kap. 6 Fn. 280.